

Amt der NÖ Landesregierung
Bürgerbüro Landhaus St. Pölten
Landhausplatz 1, Haus 4, EG (Landhausboulevard)

Wien, den 21.09.2022

3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
Landhausplatz 1, Haus 16

3109 St. Pölten

ergeht per E-Mail an:
post.begutachtung@noel.gv.at
post.ru1@noel.gv.at

Stellungnahme des Forum Wissenschaft & Umwelt; Begutachtung „Sektorales Raumordnungsprogramm für Photovoltaik-Freiflächen“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Forum Wissenschaft & Umwelt (FWU) dankt für die Möglichkeit, als anerkannte Umwelt-NGO eine Stellungnahme einbringen zu dürfen und begrüßt das Bekenntnis des Landes Niederösterreich zur Erschließung von Photovoltaikpotenzialen. Dies darf aber nicht zu Lasten der Biodiversität geschehen. Eine Nutzung von Freiflächen sollte auf ein Minimum beschränkt werden. Auch für Anlagen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes auf Freiflächen (< 2 ha) sollten Kriterien betreffend Biodiversität nachgeschärft werden.

Generell spricht sich das FWU für die Erschließung der Photovoltaikpotenziale auf „schon genutzten“ Flächen (Dächer, Fassaden, Verkehrsinfrastruktur, Militärstandorten, ...) aus. Allerdings ist auch hier zu beachten, dass Deponien und Materialgewinnungsflächen wertvolle Lebensräume bieten können. Bei der Nutzung von Freiflächenanlagen ist dem Rechnung zu Tragen. Über die NÖ Bauordnung 2014 ist auch eine Photovoltaik-Pflicht bei der Sanierung von Gebäuden (Fassade, Dach; Ausnahme Denkmalschutz) vorzusehen. Noch wichtiger als die Erschließung weiterer Potenziale erneuerbarer Energie ist die Steigerung der Effizienz und die Senkung des Energiebedarfs. Hier besteht besonders

großer Nachholbedarf. Das Land Niederösterreich hat in der Vergangenheit bereits Schritte gesetzt. Diese sollten aber konsequent und stringent fortgesetzt, verstärkt und präzisiert werden. Dies betrifft alle Lebensbereiche, insbesondere Gebäude, Mobilität, diverse technische Anwendungen, Aufklärung betreffend Verhalten, ...

Ökologie

Wir sind der Auffassung, dass im gegenständlichen Entwurf die Belange der Biodiversität nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Im Gegensatz zum Umweltbericht (Seiten 21, 22), der dem Begutachtungsentwurf vorausgegangen ist, sind Puffer und Abstandsflächen (deutlich) größer vorzusehen. Wir schlagen als Mindestabstände vor:

- zu Landschaftsschutzgebieten (hier „Steinbergwald“) oder Europaschutzgebieten größer als 100 m, betreffend das Landschaftsbild sollten Freiflächenanlagen nicht mehr störend wirken
- zu etwaigen Teichen, Bächen 300 m im Alpenvorland, 100 m inneralpin
- zu Flüssen und Seen min. 500 m

Zonen gemäß den Datenblättern (Beilage B – Datenblätter zu den Zonen), die bereits im Vorfeld der Begutachtung erstellt wurden, sind hinsichtlich der Umweltauswirkungen zu überprüfen und nachzuschärfen (siehe WN09).

Aus den Unterlagen zur SUP, Methodenbericht, zum Scoping geht nicht hervor, ob bei den Zonierungen Flächen mit Brachvogel, Kornweihe, Wiesenweihe, Raubwürger, Horstschutzzonen sensibler Greifvogelarten, Dauergrünlandflächen (im Alpenvorland, Granit- und Gneishochland, pannonische Tiefebene) ausgeschlossen wurden. Dies sollte auf jeden Fall gewährleistet werden. Betreffend Wiesenweihe wurde dies bei den Zonierungen BN01, H007, WT04 und WT06 jedenfalls nicht berücksichtigt.

Positiv heben wir hervor, dass Schutzgebiete (Nationalparke, Naturparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenparke, Naturdenkmäler, Natura 2000-Gebiete, FFH- und VS- sowie Ramsargebiete) und UNESCO-Weltnaturerbeflächen als Ausschlusskriterien bereits in der Erarbeitung der Zonen berücksichtigt worden sind.

Zu einzelnen Paragraphen:

§ 1 „Ziel“

Hier könnte angedacht werden, zonierte Flächen auch als zukünftige Standorte für Windenergieanlagen (zusätzlich zu Freiflächenanlagen) zu prüfen.

§ 3 „Maximale Größe der Photovoltaikanlagen in einer Zone“

Bereits ab Anlagengrößen von 2 ha (nicht erst ab > 5 ha) sollte ein Ökologiekonzept für die gesamte Fläche erarbeitet und umgesetzt werden.

Da es zumindest eine zonierte Fläche größer als 20 ha gibt, stellt sich die Frage, ob in so einer Zone mehr als eine Anlage errichtet werden darf. Sollte dies der Fall sein, so sind jedenfalls zusätzliche Abstandsregeln zwischen den Anlagen vorzuschreiben.

§ 4 „Ökologiekonzept“

(1)

Das Ökologiekonzept sollte ergänzt werden um Maßnahmen wie:

- Vorerhebung und Monitoring der Biodiversität
- Monitoring der Biodiversität in der Betriebsphase ab dem 02. bis zum 10. Jahr
- bodenschonende Aufständigung der PV-Module
- extensive Bewirtschaftung
- Verzicht auf nicht biologisch abbaubare Chemikalien zur Modulreinigung
- Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pestizide
- Brachesteifen
- Mahd außerhalb von Brutzeiten
- Verzicht auf Beleuchtung
- lärmarme Transformatoren, kein Surren

Es ist zu gewährleisten, dass Lebensräume seltener oder gefährdeter Arten, insbesondere ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus aber mit gefährdeten Biotoptypen nicht zerstört werden. Brachflächen, Wiesen, Raine, Hutweiden, magere Böschungen, Hecken und Einzelsträucher, Feldgehölze und Einzelbäume, Streuobstwiesen sind zu erhalten.

(1) 1.

Der vollständige Rückbau von Freiflächen- bzw. Agri-PV-Anlagen muss durch finanzielle Rücklagen der Anlagenbetreiber gewährleistet werden. „Repowering“ am selben Standort sollte aber durch Vorgaben des Gesetzgebers ermöglicht werden.

(1) 2. und 3.

Entsprechend dem EAG und anders als im Begutachtungsentwurf sollten Reihenabstände zwischen Modulen durchaus kleiner als 3 m sein dürfen (z.B. 2 m). Wichtig für die Biodiversität sind jedoch freie Randstreifen.

In (2) („Ökologiekonzept mit Sekundärnutzung Biodiversität“) und (3) („Ökologiekonzept mit Sekundärnutzung Ernährung“) sollten Kriterien definiert werden, die auch tatsächlich einzuhalten sind – im gegenständlichen Entwurf finden sich nur „Vorschläge“ (z.B. ...).

(2)

- Beweidung mit Nutztieren (z.B. Schafe)
- Durchlässigkeit für Tiere (z.B. Zaununterkanten 20 cm über Geländeoberkante), Korridore für Großsäuger
- Vogelnistkästen, Totholz-, Lesesteinhaufen oder Vernässungsflächen
- Randstreifen für die Biodiversität
- kein Einsatz standortfremder/florenfremder Pflanzen
- ...

Das Pflegekonzept sollte vertraglich geregelt (Pflegeabläufe mit Maßnahmen, deren Zeitpunkt und Häufigkeit, Einsatz von Bearbeitungsgeräten) und die laufende Umsetzung gewährleistet werden.

(3)

- Randstreifen für die Biodiversität
- ...

Zonierung

§ 2 „Rechtswirkungen“

Es müsste gewährleistet werden, dass für die zonierte Gebiete die Widmungsart „Grünland-Photovoltaik“ zugleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes beschlossen wird. Darüber hinaus sollte die naturschutzrechtliche Prüfung abgeschlossen sein.

Derzeit gibt es Zonierungen von Flächen mit aktiven und konkurrierenden Nutzungen wie z.B. Schotterabbau oder Deponien. Dies ist für die schnelle Erschließung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ebenso hinderlich wie unterschiedliche Flächeneigentümer innerhalb einer Zone.

Beteiligung

Das FWU spricht sich für die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung an Freiflächenanlagen für Bürger:innen, Kommunen, Unternehmen, ... aus der Umgebung geplanter Objekte aus. Dies ist in geeigneter Form rechtlich vorzusehen.

Bildung

Bei Planern und Sachverständigen ist Weiterbildung betreffend naturverträgliche Erschließung der Freiflächen für Photovoltaikanlagen sicherzustellen und nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhold Christian
geschäftsführender Präsident